

Satzung

der Stadt Mettmann über die Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich vom 5.7.2005

(1. Änderung vom 20.06.2006)

(2. Änderung vom 19.6.2007)

(3. Änderung vom 22.04.2008)

§ 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote).

Das Angebot der offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Elternbeiträge, Ermäßigungen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zwölf monatliche Teilbeträge pro Schuljahr an die Stadtkasse zu entrichten.

Jahreseinkommen		Elternbeitrag
bis	15.000 €	0 €
bis	25.000 €	25,00 €
bis	37.000 €	55,00 €
bis	50.000 €	85,00 €
bis	62.000 €	115,00 €
über	62.000 €	150,00 €

- (2) Die Feststellung des Jahreseinkommens erfolgt analog der Regelung zur Feststellung des Familienbruttojahreseinkommens in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann. Das Einkommen wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung nachgewiesen und ist bei Auf

nahme und danach auf Verlangen der Stadt Mettmann durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides oder sonstiger nachprüfbarer Unterlagen nachzuweisen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

- (3) Besuchen weitere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung nach dem GTK / KiBiz wird für das Kind das die offene Ganztagschule besucht der monatliche Elternbeitrag halbiert. Besuchen mehrere Kinder einer Familie die offene Ganztagschule so wird für das erste Kind der Elternbeitrag voll erhoben, für jedes weitere Kind der Elternbeitrag halbiert.
- (4) Ein Beitrag für die Mittagsverpflegung wird gesondert durch den Träger erhoben.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Die Anmeldung zur offenen Ganztagschule hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer die Satzung und den hierfür festgelegten Entgelttarif an.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheiden der Träger und die Schulleiterin / der Schulleiter in Absprache. Aufnahmen werden durch den Träger dem Jugendamt mitgeteilt.
- (3) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind bei freien Plätzen jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung zum Schuljahresende ist durch die Erziehungsberechtigten mit einer einmonatigen Frist zum 31.07. möglich. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung ist durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei besonderen Gründen wie z.B. Änderung der Personensorge für das Kind

(Wechsel der elterlichen Sorge), Wechsel der Schule oder längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen). Abmeldungen werden durch den Träger dem Jugendamt mitgeteilt.

- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Mettmann oder dem Träger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 2. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 3. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt. Bei einer Vollzeitpflege treten die Pflegeeltern an Stelle der Eltern.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien.
- (3) Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (4) Eine Verhinderung an der Teilnahme entbindet nicht von der Beitragspflicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2008 in Kraft.